

Leitfaden im Rahmen der Zuschussförderung „Moderne Sportstätte 2022“

Hinweise für Antragsteller und Zuwendungsempfänger von gemeinnützigen und rechtsfähigen Sportorganisationen

Nach der positiven Förderentscheidung der Staatskanzlei kann

- a) ein Antrag auf Zuwendung aus Mitteln des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ bei der NRW.BANK gestellt werden.
- b) erst mit dem Vorhaben begonnen werden, wenn Ihre Förderentscheidung die Zulassung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns beinhaltet. Sofern dies nicht der Fall ist, weisen wir darauf hin, dass der Beginn der Maßnahmen bzw. eine Beauftragung von Bau- und Lieferverträgen erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides durch die NRW.BANK zulässig ist.

Ausgenommen hiervon sind Planungs- und Beratungsleistungen, sowie überwiegend Kosten für Herrichtung und Erschließung.

Sofern bereits eine Beauftragung von Bau- und Lieferverträgen erfolgte, ist dies umgehend anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist explizit mitzuteilen, welche Gewerke bereits beauftragt wurden.

Eine vorzeitige Beauftragung bzw. ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen führt in der Regel zur (Teil-) Ablehnung Ihres Antrags.

I. Antrags- und Zusageverfahren

Das Formular für die Antragstellung erhält die Sportorganisation auf der Internetplattform des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen unter <https://foerderportal.lsb-nrw.de> unter dem Modul „Moderne Sportstätte 2022“. Für die Beantragung bei der NRW.BANK Münster reichen im Regelfall folgende Unterlagen aus:

- a) Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular
- b) Aktuelle(r) Vereinsregisterauszug und -satzung
- c) Kopie Personalausweis/Reisepass des Vertretungsberechtigten der Sportorganisation
- d) Vorhabensbeschreibung¹
- e) Bei einer Förderhöhe von 100.000 Euro bis 1 Mio. Euro: Nachweis über die Anfrage von mind. 3 Angeboten (bspw. in Form von E-Mails bzw. Einreichung der eingegangenen Angebote)

f) Finanzierungsplan

g) Nachweise für die Finanzierung des Eigenanteils (z.B. Kontoauszüge bei Eigenmitteln, Letter of Intent bei Spenden, Darstellung der Berechnung des bürgerchaftlichen Engagements, etc.)

h) Erklärung über die Mitgliedschaft in einem Stadt-/Kreis-sportbund **und** einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (Doppelmitgliedschaft)

i) Bei Miet- und Pachtverträgen: Nachweis der wirtschaftlichen Trägerschaft und des mindestens zehnjährigen Nutzungsrechts an der Sportstätte

j) Bei Eigentum: aktueller beglaubigter Grundbuchauszug bei einer Förderhöhe von > 1 Mio. Euro.

k) Bei einer Förderhöhe von > 1 Mio. Euro.: gültiger Freistellungsbescheid; wenn dieser älter als ein Jahr ist, zusätzlich eine Bank-an-Bank-Auskunft Ihrer Hausbank

Alle für die Beantragung erforderlichen Unterlagen können von der Sportorganisation auf dem Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hinterlegt werden. Lediglich der Antrag auf Zuwendung ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben postalisch an die NRW.BANK Münster zu leiten.

Nach Antragsingang wird ein Schreiben mit Aktenzeichen und den Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners für das Vorhaben bei der NRW.BANK an die Sportorganisation verschickt. Gegebenenfalls sind für die Bearbeitung des Antrags weitere Unterlagen erforderlich, die nachgefordert werden.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung und nach Bereitstellung der Zuwendungsmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen erhält die Sportorganisation den Zuwendungsbescheid.

Im Zuwendungsbescheid werden unter anderem die Höhe der Förderung, der Zuwendungszweck und der Vorhabenszeitraum angegeben. Darüber hinaus enthält der Bescheid Angaben zu weiteren zwingend zu beachtenden Durchführungsbestimmungen.

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und darf ausschließlich nur für die Durchführung des Vorhabens verwendet werden.

¹Die Ausgaben sind gemäß DIN 276 aufzuschlüsseln. Bitte beachten Sie, dass die Ausgaben der Gruppen 750 bis 790 nicht förderfähig sind. Zum Nachweis der Ausgaben sind eine Aufstellung des Architekten oder aussagekräftige Angebote mit einzureichen.

II. Auszahlungsverfahren

Gemäß der Richtlinie erfolgt die erste Auszahlung automatisch zwei Wochen nach Rechtskraft (siehe Grafik) des Zuwendungsbescheids (kurz: ZWB).



Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen gemäß der Richtlinie

Zuwendungen bis 100.000 EUR	Zuwendungen von mehr als 100.000 bis 1 Mio. EUR	Zuwendungen von mehr als 1 Mio. EUR
80% zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides	30% zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides	20% zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides
20% nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises	50% auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns	60% auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und der Besicherung
	20% nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises	20% nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises

III. Verwendungsnachweis

Spätestens vier Monate nach Abschluss des Vorhabenszeitraums (siehe Zuwendungsbescheid) ist ein Verwendungsnachweis bei der NRW.BANK einzureichen. Hierzu werden frühzeitig Hinweis- und Erinnerungsschreiben von der NRW.BANK an die jeweilige Sportorganisation verschickt.

Den/Die benötigte(n) Vordruck(e) und einen entsprechenden Leitfaden zum Verwendungsnachweis werden bereits (vorausgefüllt) mit dem Zuwendungsbescheid an die Sportorganisation versandt. Darüber hinaus sind diese auch auf der Internetseite der NRW.BANK hinterlegt: www.nrwbank.de/de/themen/infrastruktur/moderne_sportstaette_2022.html

Zuwendungen bis 100.000 EUR	Zuwendungen von mehr als 100.000 bis 1 Mio. EUR	Zuwendungen von mehr als 1 Mio. EUR
1. Formular „Verwendungsnachweis“	1. Formular „Verwendungsnachweis“	1 Formular „Verwendungsnachweis“
2. Ggf. Nachweis „bürgerschaftliches Engagement“ ¹	2. Ggf. Nachweis „bürgerschaftliches Engagement“ ¹	2. Ggf. Nachweis „bürgerschaftliches Engagement“ ¹
		3. Vergabeliste
		4. Stichprobenmäßig Vergabeunterlagen inklusive Vergabevermerke
		5. Weitere Unterlagen für die Durchführung einer baufachlichen Prüfung

Bücher, Belege, Bezahlnachweise und sonstige Geschäftsunterlagen im Rahmen des Vorhabens sind im Original gemäß Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids von der Sportorganisation aufzubewahren. Eine Vorlage bei der NRW.BANK ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

¹ Siehe hierzu „Leitfaden bürgerschaftliches Engagement“.

IV. Zweckbindungsfrist

Nach Vorhabensende ist die fördergegenständliche Sportstätte für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend zu nutzen. Hierzu erhält die Sportorganisation zu gegebener Zeit genaue Informationen, z.B. Beginn und Ende der Zweckbindungsfrist. Bitte beachten Sie hier Ihre Mitteilungspflichten gemäß Zuwendungsbescheid, II. Nebenbestimmungen.

Stichprobenartig können einzelne Sportstätten von Prüfinstanzen (Staatskanzlei, NRW.BANK, Landesrechnungshof) besucht werden, um die Durchführung des Vorhabens zu prüfen. Eine entsprechende Information erfolgt rechtzeitig.

V. Hinweise zum Vergaberecht

Beträgt die Zuwendung mehr als 100.000 EUR, hat die Sportorganisation Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1 Mio. EUR ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.